

ANFRAGE GEM. § 5 GESCHÄFTSORDNUNG

Absender:

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hagen

Betreff:

Anfrage der CDU-Fraktion

hier: Straßenausbaubeiträge/Anliegerbeiträge nach KAG

Beratungsfolge:

11.07.2019 Rat der Stadt Hagen

Anfragetext:

siehe Anlage

Kurzfassung

entfällt

Begründung

siehe Anlage

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Anfrage



CDU

Fraktion im Rat der Stadt Hagen

CDU-Fraktion Hagen . Rathausstraße 11 . 58095 Hagen

Herrn Oberbürgermeister

Erik O. Schulz

- im Hause

Rathausstraße 11
58095 Hagen

Telefon: 02331 207 3184
E-Mail: boehm@cdu-fraktion-hagen.de

Dokument: 2019_07_11_anfrage_rat_straße_nausbaukosten.docx

2. Juli 2019

Anfrage für die Sitzung des Rates am 11. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schulz,

gemäß § 5 Absatz 1 der GeschO des Rates vom 08.05.2008 in der Fassung des V. Nachtrags vom 15. Dezember 2016 stellen wir zum Thema

Straßenausbaubeuräge/Anliegerbeiträge nach KAG

... folgende Fragen:

1. Welche konkreten Auswirkungen werden die am 2. Juli 2019 von der NRW-Koalition beschlossenen Verbesserung bei den Straßenausbaubeuräge nach KAG in Hagen nach sich ziehen?
 - a. Welche bereits begonnenen Maßnahmen werden davon betroffen sein?
 - b. Welche kommenden Maßnahmen werden von einer Neuregelung mutmaßlich betroffen sein?
 - c. Wie hoch sind die Straßenausbaubeuräge nach KAG für die jeweils konkreten Maßnahmen?
 - d. Welchen Beitragsanteil wird davon das Land NRW in Form einer Förderung für die Anlieger übernehmen?
 - e. Wie werden sich absehbar die weiteren strukturellen Maßnahmen auf die Anliegerbeiträge auswirken?

Begründung:

Die NRW-Koalition aus CDU und FDP hat sich entschieden, die Bürgerinnen und Bürger bei den Straßenausbaubeurägen nach KAG substanziell zu entlasten. Begrüßenswert ist, dass diese Entlastung bei den Anliegerbeiträgen ausdrücklich nicht zu Lasten der Kommune erfolgen wird. Die Entlastung der Bürger soll in Form einer Landesförderung an die Kommunen geleistet werden und für beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen gelten, die nach dem 1.1.2018 vom Rat beschlossen wurden.

Neben der finanziellen Entlastung der Beitragszahler verpflichtet die Landesregierung die Kommunen zu einer „*verpflichtenden, zeitlich vorgelagerten Bürgerbeteiligung der von der Straßenbaumaßnahme betroffenen Grundstückseigentümer.*“ Dadurch sollen betroffene Anlieger künftig vor den verbindlichen Beschlüssen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung von Maßnahmen und die damit ver-

Antrag . CDU-Fraktion Hagen

02.07.2019, Seite 2 von 2

bundenen Kosten nehmen können. Ein „Bürgerleitfaden Anliegerbeiträge“ soll die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen erläutern.

Mit einem Rechtsanspruch auf Ratenzahlung sollen Bürger planbarer mit den Restforderungen umgehen können. Eine Härtefallregelung soll konkretisiert und festgeschrieben werden.

Geprüft werden soll ferner, inwiefern Kommunen dazu angehalten werden können, KAG-Maßnahmen für die (z.B.) kommenden fünf Jahre in Form einer Prioritätenliste zu veröffentlichen. Auf diese Weise sollen Anlieger mehr Planungssicherheit erhalten.

Die CDU Ratsfraktion Hagen begrüßt das angekündigte Vorhaben der NRW-Koalition und wünscht deshalb zu wissen, wie sich diese Neuregelung in Hagen – soweit absehbar – konkret auf die kommenden Maßnahmen auswirken wird.

Mit freundlichen Grüßen verbleiben



Dr. Stephan Ramrath
Fraktionsvorsitzender



F.d.R. Alexander M. Böhm
Geschäftsführer

ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

60 Fachbereich Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen

Betreff: Drucksachennummer: 0695/2019

Anfrage der CDU-Fraktion

hier: Straßenausbaubeiträge/Anliegerbeiträge nach KAG

Beratungsfolge:

11.07.2019 Rat der Stadt Hagen

Zu Ihrer Anfrage zu den Auswirkungen der am 02.07.2019 von der NRW-Koalition beschlossenen Verbesserung bei den Straßenausbaubeiträgen nach KAG in Hagen nehme ich wie folgt Stellung:

Der Verwaltung liegen zurzeit nur die Informationen vor, die durch die Presse bekannt gemacht wurden. Die genaue Ausgestaltung der beschlossenen Verbesserungen ist noch nicht bekannt. Diese Stellungnahme basiert daher auf den Informationen der Presse und vorbehaltlich der Richtigkeit dieser Informationen.

a) Welche bereits begonnenen Maßnahmen werden davon betroffen sein?

Sofern sich die Landesförderung auf beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen bezieht, die nach dem 01.01.2018 vom Rat beschlossen wurden, ist die Liévinstraße (Beschluss BV Hohenlimburg am 19.09.2018) und die Buschmühlenstraße (Beschluss BV Nord 27.06.2018) zu nennen.

Voraussichtlich **nicht** betroffen - obwohl in der Presse davon gesprochen wird, dass alle beitragspflichtigen Maßnahmen die Förderung erhalten sollen, die nach dem 01.01.2018 begonnen wurden - sind folgende Straßenausbaumaßnahmen deren **tatsächlicher Baubeginn** nach dem 01.01.2018 lagen:

Am Ischeland (Ausbaubeginn Mitte 2018, Ratsbeschluss 05.10.2017)
Weserstraße (Ausbaubeginn Mittel 2018, Ratsbeschluss 05.10.2017)

Randweg (Ausbaubeginn Mai 2019, BV Mitte 27.06.2017)

Enneper Straße (geplanter Ausbaubeginn September 2019, StEA 20.09.2016)

Folgende Straßenausbaumaßnahmen wurden vor dem 01.01.2018 begonnen und stehen noch zur Abrechnung an. Auch diese Maßnahmen wären von dem Förderprogramm vermutlich nicht betroffen:

Am Rastbaum
Hönnestraße
Kaiserstraße
Kammanstraße
Ruhrstraße



b) Welche kommenden Maßnahmen werden von einer Neuregelung mutmaßlich betroffen sein?

Folgende Maßnahmen sind für einen Ausbau nach KAG angedacht:

Die Beschlussvorlage Rheinstraße zwischen Ahrstraße und Zehlendorfer Straße wurde am 18.06.2019 erstmals auf die Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Hagen-Mitte aufgenommen. Hier wurde eine Vertagung beantragt.

Der Ausbau der Richard-Wagner-Straße ist angedacht. Hier wird zurzeit noch geprüft, ob eine Abrechnung nach BauGB oder KAG erfolgt. Die Bürgerinformation soll im Herbst 2019 erfolgen.

Weitere Maßnahmen befinden sich noch im Planungsstadium.

c) Wie hoch sind die Straßenausbaubeiträge nach KAG für die jeweils konkreten Maßnahmen?

Die konkrete Höhe der Straßenbaubeiträge richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Sie können erst beziffert werden, wenn die Baumaßnahme abgenommen wurde und die Unternehmerrechnungen eingegangen sind.

Für die nachfolgenden Straßen wurden die Anliegerbeiträge anhand der geschätzten Plankosten ermittelt:

Am Ischeland	– Anliegeranteile in Höhe von 314.664,00 €
Weserstraße	– Anliegeranteile in Höhe von 115.153,00 €
Randweg	– Anliegeranteile in Höhe von 556.000,00 €
Buschmühlenstraße	– Anliegeranteile in Höhe von 969.518,00 €
Ennepetor Straße	– Anliegeranteile in Höhe von 452.100,00 €
Liévinstraße	– Anliegeranteile in Höhe von 329.370,00 €
Rheinstraße	– Anliegeranteile in Höhe von 377.530,00 €.

Für die vermutlich nicht betroffenen Straßenausbaumaßnahmen wurde folgende Anliegeranteile anhand der geschätzten Kosten ermittelt:

Am Rastbaum	– Anliegeranteile in Höhe von 372.238,00 €.
Hönnestraße	– Anliegeranteile in Höhe von 84.600,00 €.
Kaiserstraße	– Anliegeranteile in Höhe von 303.600,00 €.
Kammanstraße	– Anliegeranteile in Höhe von 260.470,00 €.
Ruhrstraße	– Anliegeranteile in Höhe von 224.460,00 €.

Für weitere angedachte Straßenausbaumaßnahmen liegen noch keine Plankosten vor.

d) Welchen Beitragsanteil wird davon das Land NRW in Form einer Förderung für die Anlieger übernehmen?

Die vermutlichen Beitragsanteile können der beigefügten Anlage entnommen werden.

e) Wie werden sich absehbar die weiteren strukturellen Maßnahmen auf die Anliegerbeiträge auswirken?

Bezogen auf die Bürgerbeteiligung ist anzumerken, dass in Hagen die Anlieger vor Beschlussfassung durch das betreffende Gremium (Bezirksvertretungen/Rat) informiert werden.

Da die Teilnahme am Förderprogramm des Landes den Kommunen freigestellt sein soll, müsste eine Grundsatzentscheidung über die Teilnahme herbeigeführt werden. Darüber hinaus müsste die Satzung entsprechend angepasst werden. Im Vorfeld müsste eine Prioritätenliste für die kommenden 5 Jahre aufgestellt werden. Hierzu müssten die ausschlaggebenden Kriterien für die Feststellung der Prioritäten im Vorfeld festgelegt werden. Danach wären alle Straßen unter Berücksichtigung der Kriterien zu beurteilen. Für eine Evaluation müssten die Daten entsprechend nachgehalten und ausgewertet werden.

Im Übrigen können weiterführende Aussagen erst getroffen werden, wenn konkrete Informationen vorliegen.

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Henning Keune
Technischer Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

- Ja
 Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb:

Anzahl:

Anlage 1

Übersicht geänderte Anteile (entsprechend der Pressemitteilung aus der WP vom 03.07.2019)

		Beitragssatzung Hagen		Angedachte Regelung lt. WP		
Anliegerstraßen		Anteil der Beitrags-pflichtigen	Anteil Kommune	Anteil der Beitrags-pflichtigen	Anteil Kommune	Anteil Land
Fahrbahn	60%	40%	40%	20%	40%	
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	60%	40%	40%	20%	40%	
Parkstreifen	70%	30%	40%	20%	40%	
Gehweg, Treppenanlage	70%	30%	40%	20%	40%	
Beleuchtung	60%	40%	40%	20%	40%	
Oberflächenentwässerung	60%	40%	40%	20%	40%	
unselbständige Grünanlagen	60%	40%	40%	20%	40%	
kombinierter Geh-/Radweg	60%	40%	40%	20%	40%	
Haupterschließungsstraßen						
Fahrbahn	40%	60%	30%	40%	30%	
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	40%	60%	30%	40%	30%	
Parkstreifen	60%	40%	30%	40%	30%	
Gehweg, Treppenanlage	60%	40%	30%	40%	30%	
Beleuchtung	40%	60%	30%	40%	30%	
Oberflächenentwässerung	40%	60%	30%	40%	30%	
unselbständige Grünanlagen	60%	40%	30%	40%	30%	
kombinierter Geh-/Radweg	50%	50%	30%	40%	30%	
Hauptverkehrsstraßen						
Fahrbahn	20%	80%	10%	60%	30%	
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	20%	80%	10%	60%	30%	
Parkstreifen	60%	40%	40%	nicht bekannt	nicht bekannt	
Gehweg, Treppenanlage	60%	40%	40%	nicht bekannt	nicht bekannt	
Beleuchtung	30%	70%	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	
Oberflächenentwässerung	30%	70%	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	
unselbständige Grünanlagen	60%	40%	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	
kombinierter Geh-/Radweg	40%	60%	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	
Hauptgeschäftsstraßen						
Fahrbahn	50%	50%	35%	30%	35%	
Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	50%	50%	35%	30%	35%	
Parkstreifen	70%	30%	40%	nicht bekannt	nicht bekannt	
Gehweg, Treppenanlage	70%	30%	40%	nicht bekannt	nicht bekannt	
Beleuchtung	50%	50%	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	
Oberflächenentwässerung	50%	50%	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	
unselbständige Grünanlagen	60%	40%	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	
kombinierter Geh-/Radweg	60%	40%	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	
Verkehrsberuhigte Bereiche						
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60%	40%	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	
Selbständige Gehwege, Treppenanlagen						
einschl. Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	70%	30%	nicht bekannt	nicht bekannt	nicht bekannt	